

Referat

Ich werde über Artikel 44 in dem Lissabon Traktät sprechen. Die grundlegende Frage dabei ist, ob Artikel 44 nur eine bereits seit Jahren existierenden Praxis bei Krisenmanagement-Operationen bestätigt oder ob hinzugefügt Flexibilität in der ESVP mit Artikel 44 verwirklicht worden ist.

Art 44 ist mit dem Lissabon-traktät neu in den EUV eingefügt worden.

Sie ist relevant in der Situation, wo einerseits alle Mitgliedstaaten einen konkreten GSVP-Einsatz befürworten, andererseits aber nicht alle Mitglieder des Rats sich an der Implementation eines solchen Beschlusses aus unterschiedlichen Motiven heraus beteiligen können oder wollen.

In dieser Situation bietet sie – vielleicht – eine neue Flexibilität dar.

So stellt sie eine der beiden vertraglich geregelte Möglichkeiten für eine engere Zusammenarbeit einer Gruppe von Mitgliedstaaten dar – entweder für eine konkrete Mission (gemäß art 44) oder im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (gemäß art 46).

Andere Elemente in dem Lissabon-traktät, die auf eine größere Integrierung und Flexibilität in der Verteidigungspolitik zielen, sind z.B. die Europäische Verteidigungsagentur (Art. 42 Abs. 3) und die Verstärkte Zusammenarbeit (Art. 20).

--

Art 44 Abs. 1 eröffnet dem Rat ausdrücklich die Möglichkeit, in Rahmen eines Beschlusses nach artikel 43 die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten zu übertragen, die dies wünschen und über die für die in Frage stehende Mission erforderlich Fähigkeiten verfügen.

Die an der Mission beteiligten Mitgliedstaaten haben gemäß artikel 44 abs. 2 die Verpflichtung **den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats** regelmäßig über den Stand der Mission zu unterrichten.

Außerdem müssen die teilnehmenden Mitgliedstaaten **den Rat sofort befassen**, wenn sich aus der **Durchführung** der Mission **schwerwiegende Konsequenzen ergeben** oder **das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen** (wie sie in den in Absatz 1 genannten Beschlüssen festgelegt sind), **geändert werden müssen**. In diesen Fällen erlässt der Rat die erforderlichen Beschlüsse.

--

Art 44 über eine weitere Form der Flexibilisierung in der GSVP ist in der öffentlichen Debatte weitgehend unbeachtet geblieben. Sie ist weniger innovativ und weniger spektakulär als etwa die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit.

Viele Professoren sind zwar der Meinung, dass Artikel 44 nur eine bereits seit Jahren existierenden Praxis bei Krisenmanagement-Operationen bestätigt; das heisst, dass die vermeintliche Neuerung nur den bisher erprobten *modus operandi* der ESVP in die Verträge überführt.

Sie weisen unter anderem hin auf das Faktum, dass keine Mitgliedstaaten dazu gezwungen werden können, in der Durchführung einer Mission zu teilnehmen. Dennoch werden de facto immer nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedstaaten teilnehmen.

Ein Beispiel dafür ist Operation Artemis. Die Operation Artemis war eine Kriseninterventionstruppe der EU in der Demokratischen Republik (DR) Kongo im Sommer 2003. Ihre Aufgabe war es, in Bunia, die von heftigen Kämpfen zwischen verschiedenen Milizen gebeutelt war, die Lage zu beruhigen. Der Einsatz erfolgte auf Basis eines Mandats des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, das auch Gewaltanwendung durch die Truppen autorisierte. Frankreich als Führungsnation der Truppe stellte das Gros der insgesamt etwa 2.000 europäischen Soldaten. 9 (neun) Mitgliedstaaten Außerdem Frankreich trug

operationell bei zu dem Operation, nämlich die Niederlande, Spanien, Deutschland, Griechenland, Schweden, Italien, Belgien, Luxembourg und Estland.

Es ist jedoch die Frage, ob die neue Artikel 44 die Mitgliedstaaten ein größeres Ausmaß von Unabhängigkeit in der Durchführung einer Mission erlaubt, das heißt ob sie eine größere selbständige Entscheidungs- und Handlungskompetenz zugeteilt werden in der konkrete Ausführung.

Entscheidend scheint es zu sein, wie man die Wörter „Ausführung der Mission“ (im English: „Management of the task“) interpretiert.

Artikel 44 Abs. 2 definiert die absolute Grenze für die Kompetenz des beauftragten Mitgliedstaats, indem sie sagt, dass „Die teilnehmenden Mitgliedstaaten **den Rat sofort befassen müssen**, wenn sich aus der **Durchführung** der Mission **schwerwiegende Konsequenzen ergeben** oder **das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen**, wie sie in den in Absatz 1 genannten Beschlüssen festgelegt sind, **geändert werden müssen**“. In diesen Fällen erlässt der Rat die erforderlichen Beschlüsse.

Aber ob nur essentielle Veränderungen, wie in abs. 2 aufgelistet, heraus von der Mitgliedstaat-Kompetenz gehalten sind ist noch nicht klar.

Wenn „ausführung“ auch Planung der Mission und Anordnung von dem Kommandostrukturen umfasse, und wenn die formelle Entscheidungskompetenz innerhalb des Rats auf eine kleinere Gruppe von beauftragten Mitgliedstaaten übertragen wäre (z.B. nach ein einstimmiger Entscheidung dass militärische Intervention notwendig ist), dann könnte artikel 44 bestimmt erweiterte Flexibilität beibringen und einer Fortschritt repräsentieren.

weil Ein Planungsprozess umfassende 27 Mitgliedstaaten, die sich über Einzelheiten einigen müssen, sehr mühsam sein kann, insbesondere in Zusammenhang mit „rapid response“ Operationen.

Umgekehrt wenn man eine engere Auslegung von „Ausführung“ annimmt, die auf die praktisch-mechanische Verwirklichung von Entscheidungen bei dem Rat fokussiert. Dann wäre artikel 44 wahrscheinlich wirklich nur eine Kodifizierung den bisher erprobten *modus operandi* der ESVP.

Außerdem kann man überlegen, ob Artikel 44 eine Art von hybrid Model bestehende aus einem „lead-nation“ Konzept innerhalb des institutionelle Rahmens von EU zur Folge haben könnte; das heisst ob sie eine weitergehende Art von unabhängige Planungs- und Führungseinheit erlaubt, die sich von die institutionelle Rahmen von EU bedienen kann.

Konkludierende ist es noch zweifelhaft, wie unabhängig die Gruppe der "beauftragten" Mitgliedstaaten wirklich ist, und inwieweit das gegenüber der ohnehin schon üblichen Praxis etwas Neues ist. Wenn man bei "Ausführung" unter anderem eine selbständige Planungskompetenz verstehe, introduziert artikel 44 eine erweiterte Flexibilität in der ESVP.

Diskussions-themen:

- Ist ein Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten in der ESVP verwirklicht worden?
 - o noch strenge bedingungen für die anwendung von z.B. **verstärkte zusammenarbeit** (min 9 Mitgliedstaaten,
 - Anders als beim allgemeinen Verfahren basiert die Zusammenarbeit im Bereich der GASP nicht auf einem Vorschlag der Kommission oder einer Genehmigung des Europäischen Parlaments. Die **Einrichtung einer solchen Zusammenarbeit wird im Wesentlichen im Rat entschieden**. Dieser genehmigt die von den beteiligten Mitgliedstaaten beantragte verstärkte Zusammenarbeit oder lehnt sie ab. Darüber hinaus müssen die Kommission und der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik eine Stellungnahme abgeben. Das Europäische Parlament wird dagegen nur über den Antrag informiert.
 - sml. **ständige verstärkte Zusammenarbeit** die Mitgliedstaaten verpflichten sich damit, an europäischen Programmen zur militärischen Ausrüstung teilzunehmen und Kampfeinheiten für die EU-Missionen bereitzustellen. Das Verfahren in diesem Bereich ist ganz flexibel: Es ist **keine Mindestzahl von Mitgliedstaaten erforderlich** und der **Rat genehmigt die strukturierte ständige Zusammenarbeit mit qualifizierter Mehrheit**.

- Ist Artikel 44 attraktiv im Vergleich zu dem anderen Flexibilitäts-mechanismen im EUV (Ständige Strukturierte Zusammenarbeit, Europäische Verteidigungsagentur, Verstärkte Zusammenarbeit)?
 - o hängt auch davon ab, wie viel Unabhängigkeit die Mitgliedstaaten haben
 - o noch Veto-recht im Rat
- Gibt es immer noch der Wahl zwischen imperfekter oder keiner Integrierung? Und verbleibt Zusammenarbeit außerhalb der Verträge attraktiver?
 - o NATO
 - o
- Welches Modell von Integrierung wünschen wir uns?
 - o Kerneuropa
 - ein **Kerneuropa** schneller fortzuentwickeln bis zur Gründung einer formalen Europäischen Föderation (als „Föderation innerhalb der Konföderation“)
 - ein Union innerhalb der Union
 - o Abgestufte Integration
 - Dem steht das alternative Konzept der „**abgestuften Integration**“ gegenüber, die die Fortentwicklung auf multinationale Verträge verlegt, die neben den Staaten des inneren Europa je nach Möglichkeit des Integrationsfeld auch weitere Staaten hinzunimmt.
 - das [Schengener Abkommen](#)
 - bewirkt eine Flexibilisierung des Integrationsprozesses, ohne dass parallele Behörden neben den Behörden der Europäischen Union etabliert werden müssen, wie das für ein „Kerneuropa“ notwendig wäre. Stattdessen können Institutionen für die Durchführung der Einzelverträge nach Bedarf etabliert werden und bei fortschreitender Entwicklung erweitert werden. Problematisch ist allerdings der Flickenteppich an Rechtsbeständen innerhalb Europas, die bei grenzüberschreitenden Projekten eine Prüfung erfordert, welche Rechtslage maßgeblich ist.
 - o Europe à la carte
 - Damit verwandt ist das Modell eines „**Europa à la carte**“, bei dem jeder Staat sich nur an denjenigen Vertragselementen beteiligt, an denen er interessiert ist.
 - o ?